

Stellungnahme der Lechwerke AG zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a Strom NZV

Die Lechwerke AG fungiert seit mehreren Jahren sowohl als Lieferant und Bilanzkreisverantwortlicher von Letztverbrauchern als auch als Dritt-Aggregator und Vermarkter von Minutenreserve und Sekundärregelleistung. Wir möchten deshalb zum Eckpunktepapier der BNetzA vom 29.03.2017 Stellung nehmen.

Das Ziel des Festlegungsverfahrens, Letztverbrauchern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Regelenergiemarkt zu verschaffen und gleichzeitig Lieferanten vor Risiken zu schützen, die sich nicht zu vertreten haben, begrüßen wir ausdrücklich. Die Anwendung des sog. „corrected model“ wird von uns unterstützt. Die klare Ausrichtung der Eckpunkte auf die zwischen Lieferanten und Letztverbrauchern, sowie zwischen Letztverbrauchern und Dritt-Agregatoren geschlossenen Verträge halten wir für zielführend.

In unserer Stellungnahme möchten wir nachfolgend die im Dokument aufgeworfenen „Fragen an die Branche“ beantworten und auf einige widersprüchliche oder unklare Regelungen eingehen. Die Anmerkungen erfolgen in der Reihenfolge der Kapitel des Eckpunktepapiers.

1. Abschnitt 1, Seite 4
In den Definitionen wird der für das Dokument zentrale Begriff „Letztverbraucher“ erklärt. Hier wünschen wir uns eine klarere Aussage, da auch ein reiner Erzeuger, im Falle des Stillstands der Erzeugungsanlage, zeitweise auch Letztverbraucher sein kann. Eventuell könnte man die Letztverbrauchereigenschaft an den Stromliefervertrag des LV mit dem ebenfalls in den Definitionen erwähnten Lieferanten koppeln.
2. Abschnitt 2, Seite 6
Die Passage „Die Festlegung ist bei neu abgeschlossenen Verträgen sofort anwendbar“ lässt offen, auf welche Verträge Bezug genommen wird. Es könnte sich hier sowohl um den Stromliefervertrag zwischen LF und LV handeln, als auch um den Vertrag zwischen LV und AGR. Hier halten wir eine Präzisierung für erforderlich.
3. Abschnitt 3.1, Seite 7
In der Datenmitteilung findet sich der Punkt „Präqualifikationsformblatt“. Wir bitten hier um eine Klarstellung, was sich hinter diesem Formblatt verbirgt. Bisher muss der BKV die „Bestätigungserklärung des Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen der Minutenreserveerbringung“ dem Letztverbraucher/AGR zur Vorlage beim ÜNB übergeben. Ist dieses Dokument das in den Eckpunkten erwähnte „Präqualifikationsformblatt“? Wenn nein, gibt es dieses Dokument in der 1. Phase noch und wann ist es zwischen den Marktpartnern auszutauschen?
4. Abschnitt 3.1, Seite 7
Frage an die Branche: Sind noch weitere Angaben erforderlich
Falls sich der LV eines AGR zur Vermarktung bedient, sollte die Datenmitteilung neben den Bilanzkreis auch das Kontaktdatenblatt des BKV des AGR enthalten. Umgekehrt muss auch der BKV des Lieferanten sein Kontaktdatenblatt an den BKV des AGR übermitteln. Dies ist nötig, um einen reibungslosen Fahrplanübermittlungsprozess auf beiden Seiten gewährleisten zu können. Bei einem Wechsel des Aggregators durch den LV sind abermals Kontaktdatenblätter auszutauschen. Verantwortlich ist hierfür der LV.
5. Abschnitt 3.1, Seite 7
In der Datenmitteilung teilt der LV dem LF die Nachholklasse mit. Laut Eckpunktepapier ist der LV gegenüber dem LF für die Richtigkeit dieser Mitteilung verantwortlich, da der LF das Risiko bei einer fehlerhaften Mitteilung zu tragen hat.
Wir halten es für angemessen, dass der LF vom Letztverbraucher eine Begründung dafür verlangen kann, warum bei einer TE kein Nachholeffekt auftreten kann. So wäre zum Beispiel eine für den LF nachvollziehbare Begründung, dass es sich bei der TE um eine Netzersatzanlage handelt und deshalb keine Nachholung auftreten kann.
6. Abschnitt 3.1, Seite 7
Die Datenmitteilung enthält den Punkt „Musterdatei für die Zeitreihe“ Fahrplankorrektur“. Legt

Stellungnahme der Lechwerke AG zum Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a Strom NZV

jeweils der LV/AGR das Format für den Fahrplanaustausch fest, wird es bei der Vielzahl von AGR für die BKV zu einer Vielzahl zu verarbeitender Fahrplanformate kommen. Das erhöht den Abwicklungsaufwand der BKV und damit die Abwicklungskosten, die letztlich der LV zu tragen hat und sich auf die Wirtschaftlichkeit der Regelleistungserbringung negativ auswirkt. Vor der Einführung des ESS-Fahrplanformates wurde in Deutschland das MS-Excel basierte KISS-Format verwendet. Dieses Format sollte für alle AGR und BKV mit zumutbarem Aufwand zu verarbeiten sein. Für LEW wäre eine Verankerung des Formats für die 1.Phase im Eckpunktepapier wünschenswert.

7. Abschnitt 3.2 Seite 9-13.

Unter Punkt 3.2 werden die Begriffe Abrufzeitraum und Abrufzeit verwendet. In den Definitionen unter Punkt 1 wird nur der Begriff „Abrufzeitraum“ definiert. Da „Abrufzeitraum“ und „Abrufzeiten“ bedeutungsgleich verwendet werden, sollte im Dokument vorzugsweise der Begriff verwendet werden, der auch in den Definitionen erklärt ist.

Die Definition des Abrufzeitraums ist unter Punkt 1 aus Sicht des LV beschrieben. Wir sind der Meinung, dass es richtiger wäre, dies aus Sicht des ÜNB zu beschreiben, was wie folgt formuliert werden sollte: „Abrufzeitraum ist nur genau der Zeitraum, für den der ÜNB die Erbringung von Regelenergie durch die technische Einheit beim LV angefordert hat“.

8. Abschnitt 3.2. Seite 12:

Laut Eckpunktepapier sollen Nachholeffekte durch Abrufe nicht berücksichtigt werden, obwohl unstrittig ist, dass der LF das finanzielle Risiko für diese Effekte zu tragen hat. Damit wird im Eckpunktepapier wegen des geringen Wissens über Nachholeffekte gegen den Grundsatz des „corrected model“ verstoßen. Deshalb sollte der LF in diesem Fall bis auf weiteres die Möglichkeit haben, seinen Bilanzkreis übergangsweise solange nicht für TE mit Nachholeffekt zu öffnen, bis in der Branche ausreichend Wissen über Nachholeffekte bei der Erbringung von Regelleistung vorhanden ist und es für die Beschlusskammer damit möglich ist, einen bilanziellen Ausgleich auch für Nachholeffekte vorzusehen.

9. Abschnitt 3.4 Seite 15:

Frage an die Branche: Eine hoheitliche Preisregelung im Verhältnis LF-LV wird aus Sicht der Lechwerke AG nicht für erforderlich gehalten.

Ansprechpartner:

Lechwerke AG
Bilanzkreismanagement
Herr Ulf Jacob
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

ulf.jacob@lew.de

Lechwerke AG
Marktmanagement
Frau Monika Gawantka
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

monika.gawantka@lew.de